

behrung derselben Dienste oder Lohnarbeit machen hierinn einen beträchtlichen Unterschied.

§. 3.

Nichts ist also notwendiger, als daß alles dieses genau untersucht werde. Diese Untersuchung wird abermahls durch Vernehmung obbenannter Ackerverständigen, denen die Preise der Bedürfnisse, ihre Dauer und Vergänglichkeit aus Erfahrung bekannt ist, bewerkstelliget, und dazu müssen noch diejenigen Handwerker, welche die nöthigen Arbeiten machen, als Sattler, Stellmacher und Hufschmide vernommen werden. Es ist am besten, diejenigen abzufragen, welche für die zu untersuchende Wirthschaft selbst arbeiten. Werden mit denselben etwa Bücher über die zu verfertigen Arbeiten gehalten: so muß man sich dieselben vorweisen lassen, welches eine genaue Nachweisung der Kosten giebt. Um dergleichen Untersuchung anzustellen zu können, muß man freylich eine genaue Kenntniß des Einzelnen haben, die so manchem fehlet, und aus deren Mangel so viele Inconsequenzen entstehen. Der Unkundige wird nicht selten durch unrichtige Angaben hintergangen, und manches entgeht ihm ganz. Die Sache hat also für ihn viele Schwierigkeiten. Um diesem abzuhelfen, soll bey dieser Sache ganz ins Detail gegangen werden. Hiedurch wird sich die Schwierigkeit, die sonderlich der Anfänger in dergleichen Dingen findet, ungemein vermindern. Denn ob sich gleich manches bey dieser oder jener Wirthschaft durch besondere eintretende Umstände verändert: so läßt sich doch, wenn man eine genaue Kenntniß der Sache im Allgemeinen hat, diese auch bey veränderten Umständen, wovon die Ursachen klar seyn müssen, leicht anwenden.

§. 4.

Es sind zwar hie und da gewisse Sätze angenommen, nach denen die Wirthschafts-Kosten in einzelnen Stücken bestimmt angelegt werden. Allein sie geben dem, der sich aus dem Grunde überzeugen will, nicht allein keine Befriedigung, sondern dergleichen Ansätze sind auch in der That oft fehlsam. Und man muß sich nur fest davon überzeugen, daß es nicht möglich ist, einen richtigen reinen Ertrag anzugeben, wenn man die Kosten nicht gewiß weiß, die von dem ganzen Ertrage abgesetzt werden müssen.

§. 5.

Die auf die Bedürfnisse des Ackerbaues zu verwendenden Kosten bestehen in folgenden: 1) auf das Zugvieh oder die Pferde; 2) Geschirr und Stallgeräte; 3) Ackerwagens und übrige Ackergeräte; 4) Lohn und Kost für